

**Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten  
für das Jahr 2018**

gemäß § 80 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012

**TINETZ-Tiroler Netze GmbH**

Bert-Köllensperger-Straße 7  
6065 Thaur

FN 216507v

## Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	3
2.	Organisatorische Rahmenbedingungen .....	3
3.	Gleichbehandlungsprogramm.....	4
4.	Gleichbehandlungsbeauftragter.....	4
5.	Überbindung des Gleichbehandlungsprogramms .....	4
6.	Schulungen Gleichbehandlungsprogramm.....	5
7.	Überwachung Einhaltung Gleichbehandlungsprogramm .....	5
8.	Zusammenfassung .....	6

## 1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gem. § 43 Abs. 2 lit. d) Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012) hat der Verteilernetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm erstellt, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. Weiters wurden Maßnahmen vorgesehen, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. In diesem Programm wurde insbesondere festgelegt, welche Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben.

Gem. § 43 Abs. 2 lit. e) TEG 2012 hat die TINETZ-Tiroler Netze GmbH als Verteilernetzbetreiber einen für die Überwachung der Einhaltung dieses Programms Verantwortlichen (Gleichbehandlungsbeauftragten) an die Tiroler Landesregierung zu benennen.

Gem. § 80 Abs. 1 TEG 2012 hat der benannte Gleichbehandlungsverantwortliche der Landesregierung und der Energie-Control Austria jährlich, spätestens bis 30. Juni des Folgejahres, einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen in geeigneter Weise, wie etwa in der Zeitung oder auf der Website des Unternehmens, zu veröffentlichen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags wird dieser Gleichbehandlungsbericht erstattet.

## 2. Organisatorische Rahmenbedingungen

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck.

Die TINETZ-Tiroler Netze GmbH hat mit Pachtvertrag vom 18.11.2005 als unabhängiger Netzbetreiber den Betrieb des Verteilernetzes von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG gepachtet.

Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gehören dem Netzbetreiber an und keinesfalls Unternehmensbereichen der TIWAG, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erzeugung, Stromhandel und/oder Vertrieb von Energie an Kunden zuständig sind.

Mit Arbeitskräfteüberlassungsvertrag vom 18.11.2005 hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG die vormals im Netzbereich tätigen Mitarbeiter der TINETZ-Tiroler Netze GmbH zur Beschäftigung überlassen.

Der mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG abgeschlossene Dienstleistungsvertrag vom 18.11.2005 regelt die Erbringung der Leistungen für die Querschnittsmaterien („Shared Services“), die im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Leistungserbringung durch die TINETZ-Tiroler Netze GmbH mitgenutzt werden.

Im Pachtvertrag hat sich die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG dazu verpflichtet, das Gleichbehandlungsprogramm auf jene Mitarbeiter zu überbinden, die an die TINETZ-Tiroler Netze GmbH überlassen werden, sowie sicherzustellen, dass Mitarbeiter, die Dienstleistungen für die TINETZ-Tiroler Netze GmbH erbringen, die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms einhalten. Die TINETZ verfügt über ein von der Konzernmutter zur Verfügung gestelltes ausreichend dotiertes Budget, welches selbstständig von der TINETZ verwaltet wird. Jeglicher Netzausbau, Planung, Projektierung und Umsetzung erfolgt direkt durch die TINETZ selbst oder von direkt beauftragten Dritten.

Gemäß § 50 (3) lit c) Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 wurden Maßnahmen getroffen, um eine Unver-

wechselbarkeit der Kommunikations- und Markenpolitik mit der Versorgungssparte zu gewährleisten. Der Marktauftritt und die Öffentlichkeitsarbeit als Netzbetreiber erfolgen dabei völlig eigenständig. Im Berichtsjahr wurde der 2017 beschlossene bekleidungsmäßige Außenauftritt der TINETZ-Mitarbeiter umgesetzt und treten die Mitarbeiter entsprechend gebrandet auf.

Mit Bescheid vom 01.01.2006 hat die Tiroler Landesregierung als Elektrizitätsbehörde der TINETZ-Tiroler Netze GmbH die Konzession erteilt zum Betrieb des Verteilernetzes der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

### **3. Gleichbehandlungsprogramm**

Die aktuelle Version des Gleichbehandlungsprogrammes ist im Internet auf der Website der TINETZ-Tiroler Netze GmbH (<https://www.tinetz.at/unternehmen/gleichbehandlung/>) veröffentlicht und wurde im Berichtszeitraum nicht geändert.

Das Gleichbehandlungsprogramm legt die Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetreibers befassten, direkt beschäftigten und überlassenen Mitarbeiter sowie für Dienstleister fest.

Das Gleichbehandlungsprogramm regelt die Verwendung von wirtschaftlich sensiblen Informationen („Netzkundeninformationen“), von denen der Netzbetreiber in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, den Umgang mit Informationen über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber („Netzinformationen“) ebenso wie die Pflichten der Mitarbeiter, das Gleichbehandlungsmanagement sowie die Sanktionen bei Verstößen gegen Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms.

### **4. Gleichbehandlungsbeauftragter**

Gemäß § 84 (5) TEG 2012 wurde Herr Ing. Mag. Walter Eller mit Schreiben vom 19.03.2012 der Tiroler Landesregierung als Gleichbehandlungsbeauftragter (mit Wirkung zum 07.03.2012) benannt.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten werden den Mitarbeitern mitgeteilt und sind zudem im Intranet sowie im Internet auf der Website der TINETZ-Tiroler Netze GmbH publiziert.

### **5. Überbindung des Gleichbehandlungsprogramms**

Für die direkt bei der TINETZ-Tiroler Netze GmbH angestellten Mitarbeiter wird die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms in die Anstellungsverträge aufgenommen, das Gleichbehandlungsprogramm liegt den Anstellungsverträgen bei und wird damit den Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Mit allen überlassenen Mitarbeitern werden schriftliche Vereinbarungen getroffen, in denen u.a. die Einhaltung der Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms zur besonderen Dienstpflicht gemacht wird und mit denen das Gleichbehandlungsprogramm an die überlassenen Mitarbeiter übergeben wird.

Für jene Mitarbeiter der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, die im Rahmen der Querschnittsmaterie („Shared Services“) für die TINETZ-Tiroler Netze GmbH Dienstleistungen erbringen, hat sich die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG im abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag dazu verpflichtet, den Inhalt des Gleichbehandlungsprogramms anzuerkennen und Gewähr dafür zu übernehmen, ihre Mitarbeiter bei der Erbringung von Dienstleistungen zur Einhaltung der Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms zu verpflichten.

Damit ist sichergestellt, dass allen Mitarbeitern, die mit Arbeiten für die TINETZ-Tiroler Netze GmbH befasst sind, das Gleichbehandlungsprogramm vorliegt und sich die Mitarbeiter den Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms unterworfen haben.

Die informationstechnische Entflechtung wurde über entsprechende Berechtigungen realisiert. Das SAP-IS/U-System sowie alle nachgelagerten Systeme, welche kritische Daten der TINETZ beinhalten, stehen den Mitarbeitern nur in jenem Ausmaß zur Verfügung, in welchen sie diese Systeme zur Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten auch tatsächlich benötigen.

Die Mitarbeiter der Konzerngesellschaften haben nur Zugriffsberechtigungen auf die im Rahmen der jeweiligen Dienstleistung für die TINETZ benötigten Daten.

## **6. Schulungen Gleichbehandlungsprogramm**

Die Schulung der neu eintretenden oder neu überlassenen Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte durch die zuständigen Abteilungs- oder Teamleiter.

Im abgelaufenen Berichtsjahr wurden 13 Mitarbeiter aus dem Bereich des technischen Kundenvertriebes vom Gleichbehandlungsbeauftragten selbst geschult. Die Schulung erfolgte dabei auch anhand praktischer Fallbeispiele.

Weiters wurde für die künftige Schulung des Gleichbehandlungsprogrammes der TINETZ vom Gleichbehandlungsbeauftragten ein E-Learning Modul erstellt. Dieses beinhaltet einen allgemeinen theoretischen Teil und einen Prüfungsteil. Diese Schulung müssen künftig alle Mitarbeiter der TINETZ und Mitarbeiter aus Querschnittsfunktionen, welche Dienstleistungen für die TINETZ erbringen, in regelmäßigen Abständen absolvieren.

## **7. Überwachung Einhaltung Gleichbehandlungsprogramm**

Die Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms ist entsprechend den Bestimmungen des Programms, soweit rechtlich zulässig, an die Leiter der betroffenen Bereiche/Abteilungen delegiert.

Die Leiter der betroffenen Bereiche/Abteilungen haben den Gleichbehandlungsbeauftragten darüber informiert, dass im Berichtszeitraum in keiner Organisationseinheit Verstöße gegen die Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms aufgetreten sind und keine Beschwerden an sie herangetragen wurden.

Im Berichtszeitraum wurde durch stichprobenartige Kontrollen durch die Führungskräfte die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms überwacht.

Die laufenden stichprobenartigen Kontrollen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten selbst (Netzzugangsangebote, Kundenkontakte der Kundenbetreuer, Anfragen im Zusammenhang mit Leitungsauskünften) haben keine Anhaltspunkte für eine vertiefte Einsicht ergeben.

Auf Anfrage wurden im Berichtsjahr punktuell die Förderbedingungen der TINETZ hinsichtlich dem „Aufbau einer Ladeinfrastruktur für E-Mobilität“ geprüft. In diesem Zusammenhang wurden sodann Anregungen zur Erhöhung der Transparenz und dem Auftritt auf der TINETZ-Homepage übernommen.

Im Rahmen der Weiterführung des Projektes zur Prozessoptimierung im Servicecenter wurden die Anpassungserfordernisse beim Anmelde- bzw. Ummeldeprozess evaluiert. Die Prozessschritte wurden zwischenzeitlich im Ablauf implementiert und die erforderlichen Anpassungen wurden umgesetzt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war im Berichtszeitraum auch punktuell im Rahmen des Projektes zur Ausrollung intelligenter Messgeräte (Smart Meter) involviert. In diesem Zusammenhang wurde das Zutrittsberechtigungskonzept des neu eingeführten Programmes „Workforce-Management“ geprüft und entsprechende Anregungen für die Umsetzung wurden gegeben.

Im Berichtszeitraum wurden an den Gleichbehandlungsbeauftragten keine Beschwerdefälle herangezogen.

Es sind somit keine Probleme aufgetaucht, die eine Änderung oder Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms erforderlich machen würden.

Das Management der TINETZ-Tiroler Netze GmbH hat den Gleichbehandlungsbeauftragten in seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsprogramm unterstützt und die an das Management delegierten Teilaufgaben wahrgenommen. Die Leiter der Bereiche/Abteilungen haben entsprechende Teilberichte an den Gleichbehandlungsbeauftragten übergeben.

## 8. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass

- alle Mitarbeiter der TINETZ-Tiroler Netze GmbH das Gleichbehandlungsprogramm persönlich erhalten haben und dies auch schriftlich bestätigt haben;
- alle Mitarbeiter ihrem Einsatz entsprechend situativ geschult wurden;
- das Management der TINETZ-Tiroler Netze GmbH den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms unterstützt hat;
- ein Einschreiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im abgelaufenen Berichtsjahr 2018 nicht erforderlich war.

Thaur, 14.05.2019

Der Gleichbehandlungsbeauftragte der TINETZ-Tiroler Netze GmbH

Ing. Mag. Walter Eller